

04.09.2022

## **Beschluss anlässlich der 18er-Fraktionsvorsitzendenkonferenz**

Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz stellt fest:

Die aktuellen Vorgänge rund um den rbb und seine ehemalige Intendantin Patricia Schlesinger haben das Vertrauen vieler Bürger in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erschüttert. Die Beitragszahler erwarten zu Recht, dass zügig Lehren aus den aufgetretenen Defiziten bei Verwendung und Kontrolle der Beitragsmittel gezogen werden.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss gerade in Zeiten politischer Polarisierungen und zunehmender Verbreitung von Verschwörungserzählungen und Fake News seiner unverzichtbaren Rolle in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerecht werden. Die Verbreitung von Informationen und deren Einordnung unter Beachtung der Programmgrundsätze der Ausgewogenheit, Unparteilichkeit, Objektivität und der journalistischen Sorgfaltspflicht sind ein Fundament der politischen Willensbildung der Bürger und zugleich Daseinsberechtigung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. An diese wichtigen Grundsätze der Erfüllung ihres Auftrages kann nicht oft genug erinnert werden. Er rechtfertigt die Erhebung von Rundfunkbeiträgen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Hiermit verbunden sind allerdings hohe Anforderungen an Transparenz und Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Mittel. Dies gilt auch für Produktionsgesellschaften. Während die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten lediglich den aggregierten Bedarf der Anstalten ermittelt, obliegt jenen die freie Verwendung der Mittel im Rahmen ihres Auftrages. Eine unsachgemäße Verwendung führt damit notgedrungen zu Fehlbeträgen beim Programm

oder zu Mehrbedarfen, die aufgrund der aggregierten Bedarfsanmeldungen für die ARD-Anstalten schwer auf eine einzelne Anstalt zurückzuführen sind.

Die Aufarbeitung der aktuellen Vorgänge obliegt in erster Linie den Rundfunkanstalten selbst. Zudem sind die Länder im Rahmen der Novellierungen der jeweiligen Rundfunkstaatsverträge angehalten, ihren Beitrag zur Wiederherstellung des Vertrauens in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu leisten.

Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz beschließt:

Die Landtagsfraktionen von CDU und CSU werden sich gegenüber ihren jeweiligen Senats- und Staatskanzleien dafür einsetzen, dass folgende Aspekte Eingang in die nächsten Änderungsstaatsverträge zu den Rundfunkstaatsverträgen bzw. Landesrundfunkgesetzen finden:

Die Aufsichtsfunktion der Verwaltungsräte muss gestärkt werden. Soweit noch nicht vorhanden, sollten die Staatsverträge und Regelungen auf Landesebene spezifische Vorgaben an die persönlichen Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrates einer Rundfunkanstalt erhalten. Neben Kenntnissen der Medienlandschaft müssen Kompetenzen in den Bereichen der Medienwirtschaft, der Haushaltskontrolle und in Bezug auf Compliance-Regelungen verbindlich Berücksichtigung finden. Ebenso muss der Umfang der Kontrolle intensiviert werden, sodass eine kontinuierliche Begleitung der Geschäftsprozesse gewährleistet wird. Dies schließt eine bessere personelle Unterstützung des Verwaltungsrates und dessen Einbindung in die Compliance-Strukturen insbesondere im Hinblick auf die Intendanz ein.

Die Mitglieder der Verwaltungsräte müssen im Hinblick auf Ihre Tätigkeit regelmäßig und gezielt geschult werden. Darüber hinaus soll die Einführung einer einheitlichen Verordnung die Harmonisierung der Compliance-Richtlinien der einzelnen Landesrundfunkanstalten herbeiführen, um Vergleichbarkeit und Transparenz herzustellen. Darin sollen insbesondere Zusatzleistungen für außertarifliche Dienstverhältnisse vereinheitlicht werden. Die Erstellung und Überwachung obliegen der ARD.

Die Rolle der Rechnungshöfe bei der externen Prüfung der Landesrundfunkanstalten, einschließlich deren Beteiligungsunternehmen ist zu stärken. Dies gilt insbesondere für die entsprechenden Berichte an die jeweiligen Landtage und Landesregierungen, sowie die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Zur Stärkung der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit soll der Verwaltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Sender in den Anwendungsbereich der bestehenden Informationsfreiheitsgesetze, der Landespressegesetze und den Medienstaatsvertrag einbezogen werden. Die inhaltlich-redaktionelle Arbeit bleibt davon unberührt.

In den Rundfunkstaatsverträgen fehlt es bislang an der Vorgabe eines Orientierungsrahmens im Hinblick auf die Höhe des vom Verwaltungsrat zu beschließenden Entgelts für außertariflich beschäftigte Mitglieder der Geschäftsleitung der Anstalten. Die hierbei für Intendanten und Direktoren inzwischen verbreiteten Entgelthöhen sind auf breite öffentliche Kritik gestoßen. Weder erscheint eine Orientierung an privaten Rundfunkanstalten noch an öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten überzeugend, da öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten auf der Einnahmeseite durch den verfassungsgerichtlich festgestellten Anspruch auf bedarfsgerechte Finanzierung privilegiert sind. Insofern ist eine Orientierung am Vergütungssystem des öffentlichen Dienstes für Spitzenpositionen sachgerechter. Zudem werden die Intendanten und Programmdirektoren der öffentlich-rechtlichen-Rundfunkanstalten verpflichtet, ihre Nebeneinkünfte in geeigneter Form anzugeben.